

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 17. August 1918.

70.

Durchführungsbestimmungen betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 23. Juni 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Heu und Stroh Nr. 38 Vdg. Bl. wird verfügt:

1.

Auskunftspflicht.

Jeder Produzent ist verpflichtet auf Verlangen der mit der Aufbringung von Heu und Stroh betrauten Organe Auskünfte über seine Vorräte an diesen Produkten zu erteilen.

2.

Ablieferungskontingente.

Das Kreiskommando wird den Produzenten durch besondere Verfügungen Kontingente an Heu und Stroh zur Ablieferung vorschreiben und Fristen festsetzen, innerhalb welcher diese Kontingente abzuliefern sind.

3.

Einkäufer.

Zur Aufbringung und Übernahme von Heu und Stroh werden durch die EVZ des MGG legitimierte Einkäufer bestellt.

Deren Legitimationen berechtigen nach erfolgter Vidierung durch das Kreiskommando zur Übernahme und zum Transporte von Rauhfutter.

Die Einkäufer sind verpflichtet, den Produzenten die übernommenen Rauhfuttermengen schriftlich zu bestätigen.

4.

Handkäufe durch Truppen.

Den Truppen und Anstalten des MGG Bereiches ist es gestattet, bis auf Widerruf Heu direkt bei den Produzenten einzukaufen, jedoch nur in dem Falle, als die zuständige Fassungsstelle oder der Vertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den Bedarf zu decken nicht im Stande wäre.

Derartige Käufe dürfen nur für den jeweiligen Bedarf und nur durch militärische Organe erfolgen, welche die gekauften Heumengen den Produzenten schriftlich zu bestätigen und nach den im § 5 des Vdgs. Bl. Nr. 35 ex 1918 festgesetzten Produzenten- Uebernahmspreisen bar zu bezahlen haben. Solche Verkäufe zählen auf das abzuliefernde Gesamtkontingent.

5.

Zufuhr.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Heu- und Strohmengen bis zu einer Entfernung von 3 km unentgeltlich zu den Pressen oder sonstigen Übernahmsstellen zuzuführen. Bei Zustellung auf eine weitere Entfernung gebührt dem Produzenten eine Vergütung von 30 Hellern pro 100 kg. und jeden km über die Strecke von 3 km.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, den Transport durch eigene Fuhrwerke durchzuführen, dann werden im Sinne der Vdg. betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. § 8, letzter Absatz, die Transportmittel anderer Produzenten herangezogen. Als Vergütung gebühren auch in diesem Falle 30 Heller pro km und q und wird diese Gebühr für die ersten 3 km von dem Übernahmspreise, welche der Produzent erhält, in Abzug gebracht; die restlichen Transportspesen haben die Einkäufer zu tragen.

Um zwangsweise Beistellung von Vorspännen haben sich die legitimierten Einkäufer an das Kreiskommando bzw. an die mit der Leitung des Transportmitteldienstes betrauten Organe des Kreiskommandos zu wenden.

Das Kreiskommando kann die Zwangsablieferung der vorgeschriebenen Kontingente auch vor Ablauf der für die Ablieferung festgesetzten Frist anordnen.

6.

Versorgung der Bevölkerung.

Die Produzenten haben ihren Bedarf an Heu und Stroh aus den, nach Ablieferung des Kontingentes verbliebenen Vorräten zu decken.

Um hiemit das Auskommen zu finden und das Stroh in grösserem Ausmasse für Futterzwecke verwenden zu können, sollen die Produzenten sich rechtzeitig mit anderen Streumitteln wie Waldstreu, Schilf, Torf u. s. w. versehen.

Im Bedarfsfalle wird das MGG in Gegenden, in welchen Ersatzmittel vorhanden sind, die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken verbieten.

Allen Viehbesitzern ist est gestattet, auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos ihren Bedarf an Heu und Stroh innerhalb des Kreises, in dem sie wohnen, aus den, den Produzenten für ihren eigenen Bedarf belassenen Vorräten durch Kauf zu decken. Die Magistrate grosser Städte deren Rauhfutterbedarf auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, haben beim Kreiskommando um Zuweisung von Rauhfutter aus den durch die legitimierten Einkäufer aufgebrachten Vorräten einzuschreiten.

7.

Verkehr.

Der Fuhrenverkehr mit Heu und Stroh bedarf innerhalb der Wirtschaftsbetriebe einzelner Produzenten keinerlei Transportbescheinigungen. Ferner ist es den Fuhrwerksbesitzern gestattet, das für die Dauer von 3 Tagen erforderliche Futter und zwar 3 kg. pro Pferd und 4 kg. pro Ochs und Tag ohne jede Transportlegitimation mitzuführen.

Ansonsten darf der Fuhrentransport nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des Kreiskommandos oder auf Grund einer Einkaufslegitimation erfolgen.

8.

Strafmassnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Kontingent an Heu und Stroh nicht oder nicht rechtzeitig abliefert, und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Vorräte an Heu und Stroh verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Heu und Stroh überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 derselben Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkentnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

71.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Oelfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 25. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Oelfrüchten Nr. 40 Vdg. Bl. wird verfügt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jederman, der Vorräte an Oelfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Oelfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2.

Saatgut.

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belassende Menge an Oelfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Ueber die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrösserung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluss angemeldet werden.

Werden die für Saatzwecke belassenen Oelfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des benötigten Saatquantums bei der L. A. des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen begründet gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn	K. 300
Raps, Lein, Hanf, Senfsamen.	K. 180
Leindotter	K. 120

pro 100 kg. netto, exclusive Sack, ab Magazin, gegen sofortige Bezahlung.

§ 3.

Ablieferungspflicht.

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Oelfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale bis längstens 30. November 1918 abzuliefern.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg. für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.

§ 4.

Übernahme.

Die in § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Oelfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreiner Ware dem Grad der Beimengung,

bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etz.) dem verminderten Oelgehalt entspricht:

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend.

Für die Zufuhr zum Übernahmsmagazin gebührt dem Produzenten für jeden Kilometer über zehn Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro Hundert Kilogram.

Werden die Oelfrüchte durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Uebernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommenen Oelfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall der nicht rechtzeitig abgelieferten Oelfrüchte ausgesprochen werden kann.

§ 5.

Kuchenschrot und Oelrücklieferung.

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Oelfrüchten vertragsmässig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg. extrahierten Oelkuchenschrot von je 100 kg. eingelieferten Oelfrüchten gegen Barzahlung der vom MGG. festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg. Oelfrüchte abgeliefert hat, hat für sich seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftigte Gesinde Anspruch auf fertiges Oel (für die Fastentage) im Ausmasse von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Oel bis 31. Oktober 1918 bei der L.A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Oel und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbart werden.

§ 6.

Verkehr.

Oelfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Übernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fuhrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschliesslich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7.

Strafmassnahmen.

Wer beschlagnahmte Oelfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war; wer Oelfrüchte verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Oelfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

72.

Kundmachung

betreffend das Verbot des Uniformtragens für die entlassenen Angehörigen des demobilisierten I u. III poln. Korps und des poln. Hilfskorps.

Zufolge A. O. K. Erlass Chef des Gstbs. M. V. Nr. 329577/P. vom 25. Juli l. J. hat das M. G. G. Lublin mit Vdg. P. W. Präs. Nr. 12652/18 vom 8. August l. J. folgendes angeordnet:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. und III. poln. Korps und des ehemaligen poln. Hilfskorps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1.) an der Kopfbedeckung
   a) Kokarde
   b) Adler
   c) Ketten und Tressen.

2.) an Rock und Bluse:
   a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind,
   b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten—Abzeichen.

3.) An der Hose: breite farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden. Den ehem. poln. Offz. ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens werden gemäss Vdg. des A. O. K. vom 19/8. 1915 Nr. 30 V. Vrdgblt. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Die Gemeindeämter F. G. P. Kommandos werden beauftragt die obigen Bestimmungen sofort zu verlautbaren und deren Durchführung zu beaufsichtigen.

73.

Kundmachung

betreffend Frachtermässigung zum Wiederaufbau von zerstörten Ortschaften in Polen.

Zufolge M. G. G. Verordnung V. Nr. 62307/18 vom 2. August l. J. wird bekanntgegeben:

Mit Giltigkeit vom 1. Juli 1918 bis auf Widerruf gelangen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord für die nachstehenden Artikel, die um 50% ermässigten, auf ganze Heller aufgerundeten Frachtsätze des Lokalgütertarifes unter den nachstehend angeführten Bedingungen im Kartierungswege zur Anwendung.

Stammholz als Bauholz, Schnittholz folgendes:

Kantiges z B. Balken, Latten (Staffel), Leisten (ausgenommen Kehlleisten), breites z. B. Pfosten (Bohlen); Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefeiert, Friesen rohe und Dielen, Kalk gebrannt, auch gelöscht, Zement, Gips, Mauerziegel, Dachziegel, Bausteine, Schiefer, Zementplatten, Fliesen zur Boden und Wandverkleidung, Gipsdielen, Tonröhren, Tonrinnen, Asbest-Zementschiefer, Dachpappe, Bleche, Fensterglas, Türen und Türstöcke, Fensterrahmen und Fensterflügel, Schindeln, Kachelöfen, Kachelherde, Glaserkitt, Steinkohlenpech Holzimprägnierungsmaterialien zur Konservierung von Fensterrahmen, Türen und Türstöcken, zerlegte Baraken, zerlegte Scheunen, Steinplatten.

Anwendungsbedingungen: Einhaltung der Bestimmungen des Lokalgütertarifes der k. u. k. Heeresbahn Nord. Aufgabe als Frachtgut in beliebigen Mengen. Die Sendungen müssen an einen Bauverein adressiert sein und in der Bestimmungsstation mit Strassenfuhrwerk oder Schleppbahn abgeführt werden. Die Frachtbegünstigung findet nur auf solche Sendungen Anwendung, bei deren Aufgabe eine besondere Bestätigung vom „Patronat über Bauvereine bei der Bauabteilung des Rettungshauptkomitees in Lublin“ dem Frachtbriefe beigebracht wird. Diese Bestätigung muss die nähere Bezeichnung und das Gewicht des Gutes, die Aufgabs -uud Bestimmungsstation, den Zweck der Verwendung des Gutes zum Wiederaufbau der näher bezeichneten Ortschaft sowie die Adresse des bezüglichen Bauvereines enthalten.

Die Beibringung der Bestätigung, welche in der Bestimmungsstation eingezogen wird, ist im Frachtbriefe in der Rubrik Etwa anzuwendende Tarife u. s. w. ersichtlich zu machen.

Die Eisenbahn behält sich vor im einzelnen Falle den Nachweis der Verwendung der Sendungen (allenfalls auch nachträglich durch eine auf Kosten des Empfängers vorzunehmende Ueberprüfung) zu fordern. Falls die Sendungen nicht direkt zu dem in der Bestätigung angeführten Zwecke verwendet wurden, ist vom Empfänger neben der Nachzahlung des gegenüber dem normalen Tarife sich ergebenen Frachtunterschiedes noch ein Zuschlag in der doppelten Höhe dieses Frachtunterschiedes zu entrichten.

Der k. u. k. Kreiskommandant

WENDERLING m. p.

Oberstleutenant.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.